

Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben von der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 30.— Mark

In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchauffee 5. Fernsprecher: Hantsa 2447—57

Nr. 24

Hamburg, den 13. Juni 1919.

4. Jahrg.

Inhalt:

Der Streit um den freien Handel	Seite 445
Die Kolonien im Friedensentwurf	„ 447
Länder-Berichte:	
Deutschland	„ 452
Dänemark	„ 453
Frankreich	„ 455
Kanada	„ 456

Weltwirtschaftliche Übersichten:	
Geld und Kapital	Seite 459
Schifffahrt und Schiffbau	„ 459
Rohstoffe und Warenmärkte	„ 461
Vermischtes	„ 462
Wichtige Neueingänge	„ 462

Der Streit um den freien Handel

Vor einigen Wochen schien sich die Aussicht zu eröffnen, den Kampf um die Regelung des Einfuhr- und Ausfuhrhandels, wenigstens durch eine Art von Waffenstillstand, zu beenden. Sowohl die Kundgebung der Exekutive des Hamburger Ausschusses für den wirtschaftlichen Wiederaufbau wie die Haltung eines großen Teils der Hörschaft, die bei dem Vortrag des Ministers Wissell anwesend war, schienen zu zeigen, daß sich auch innerhalb der Kaufmannschaft die Überzeugung befestigt, mit der Öffnung unserer Grenzen seien die Außenhandels-Probleme der nächsten Zukunft durchaus nicht gelöst, man müsse sich also mit dem Gedanken befreunden, mindestens die Einfuhr einstweilen unter der Kontrolle von Selbstverwaltungskörperschaften von Handel und Industrie zu halten, denen von der Regierung allmählich immer größere Bewegungsfreiheit nach den Versicherungen des Ministers selbst eingeräumt werden sollte.

Wenn jetzt der Kampf der Schlagworte und der Interessen auf der ganzen Linie wieder aufgelebt ist, so wird man darin weniger eine Wirkung der Zeitungsveröffentlichungen über die geheime Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums zu sehen haben als eine Folge der Zustände, die sich an den Grenzen des Reichsgebiets herausgebildet haben. Die Denkschrift beschäftigt sich, soweit nach den in den Zeitungen mitgeteilten Stücken und Auszügen geurteilt werden kann, mit den Sonderproblemen der Außenhandelspolitik überhaupt nicht. Sie fordert das Kabinett auf, sich zu einer eindeutigen und folgerichtigen Wirtschaftspolitik zu bekennen, entwickelt den Gedanken der wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die, aufgebaut auf regionalen und fachlichen Vertretungen und Verbänden, ihre Krönung in einem Unternehmer, Lohnarbeiter und Verbraucher zu gleichem Recht umfassenden Reichswirtschaftsrat findet, und zeichnet die Grundlinien für die Schaffung von gemeinwirtschaftlichen Institutionen, die den Einfluß der Gesamtheit auf den Gang des Wirtschaftslebens sicherstellen sollen: die „Befriedung lebenswichtiger Betriebe, die dem Verkehr, der Ernährung, Beleuchtung, Krafterzeugung, Bekleidung und der Erfüllung

öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen des Reiches dienen, d. h. die Einschränkung des Streikrechts, die zum Korrelat die Abführung von drei Vierteln der 5 Prozent des arbeitenden Kapitals übersteigenden Gewinns an das Reich hat; die Schaffung eines Reichsfonds, aus dem „befriedete“ Betriebe, um der Arbeitslosigkeit zu steuern, mit Aufträgen für die Erzeugung auch solcher Waren versehen werden sollen, für die das Reich selber als Verbraucher nicht in Frage kommt; die Förderung der gemischt-wirtschaftlichen Betriebsform und die Verwaltung aller Unternehmungen und Beteiligungen des Reichs durch eine Reichsvermögensbank, die besser zur Erfüllung dieser Aufgabe tauglich sei als ein selbständiges Reichsministerium, das der kaufmännisch-industriellen Bewegungsfreiheit entbehren müsse und das stets in Versuchung sei, sich von politischen Erwägungen, statt von wirtschaftstechnischen leiten zu lassen; schließlich die Verringerung der mit wirtschaftspolitischen Aufgaben betrauten Ministerien auf drei (Reichsfinanzministerium, Reichswirtschaftsministerium und Reichsarbeitsministerium), die in gleichem Geist verwaltet werden müßten und die innerhalb der Kabinette einen „Wirtschaftsausschuß“ zu bilden hätten, dessen wirtschaftspolitische Richtlinien von allen anderen Ressorts, insbesondere von der wirtschaftspolitischen Abteilung des Auswärtigen Amts, dem Reichsernährungsministerium und der Waffenstillstandskommission unbedingt zu befolgen seien, solange nicht das Gesamtkabinett abweichende Entscheidungen treffe. Die drei an der Wirtschaftspolitik beteiligten Minister sollen entscheidenden Einfluß auf die Besetzung aller mit wirtschaftspolitischen Aufgaben betrauten Stellen haben. Die Geschäfte des Reichsschatzministeriums sollen, soweit sie in einer Zentralbehörde bearbeitet werden müssen, auf das Reichsfinanzministerium und das Reichswirtschaftsministerium zurückfallen. Im übrigen sollen die Geschäfte dieses Ministeriums von mittleren Reichsbehörden oder von der Reichsvermögensbank übernommen werden. Auch in Zukunft sollen besondere Reichsministerien für wirtschaftspolitische Aufgaben nicht mehr gebildet, auch nicht Reichsminister ohne Portefeuille mit der Erledigung

wirtschaftspolitischer Aufgaben (Aus- und Einfuhrpolitik, Wiederaufbau der Zerstörungsgebiete) betraut werden. Besondere Maßregeln sollen getroffen werden, um zu verhüten, daß die Kosten für die teureren ausländischen Lebensmittel zu neuen Lohnforderungen führen; es wird vorgeschlagen, einen Teil des Lohnes in Nahrungsmitteln und in Kleidung zu entrichten und die Mehrkosten dem Reiche aufzuerlegen, soweit sie nicht durch industrielle Ausgleichskassen aus den Erträgen besonders günstig arbeitender Unternehmungen gedeckt werden können.

Es sind in diesem Programm nicht wenig Punkte, gegen deren Verwirklichung der Kaufmann nichts einzuwenden haben wird. Niemand würde mehr als er erfreut sein, wenn der unselige Zustand des Schwebens und Schwankens beendet und ein einheitlicher, eindeutiger Wille sichtbar wäre, mit dem er kämpfen oder sich verbünden könnte. Niemand hat mehr unter der Zersplitterung der Verantwortlichkeiten und der Zuständigkeiten gelitten. Niemand kann lebhafter wünschen, daß die wirtschaftliche Tätigkeit und die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches von bürokratischer Bevormundung befreit wird. Niemand verlangt dringlicher als er, daß durch gerechten und klugen Ausgleich der Interessen endlich der Arbeitsfriede wiederhergestellt wird.

Wenn die Vorschläge des Reichswirtschaftsministeriums — wenn insbesondere der Gedanke wirtschaftlicher Selbstverwaltung dennoch auch hier nicht ohne Mißtrauen aufgenommen worden sind, so scheint uns das weniger in den vorliegenden Plänen selbst begründet, in deren Rahmen eine ziemlich freie und eine ganz eingeeengte Tätigkeit des Außenhandels möglich erscheint, sondern in der Praxis, die die Regierung bei der Genehmigung von Einfuhrbewilligungen befolgt und in der Wirkung der Zustände, vor allem an der Südgrenze, durch die hier die behördliche Einfuhrkontrolle außer Kraft gesetzt worden ist.

Es ist kein Geheimnis, daß auch sonst unsere Grenzen nicht mehr hermetisch verschlossen sind. Beträchtliche Mengen von Textil- und Kolonialwaren, Früchten und anderen Artikeln gehen durch das besetzte Gebiet und durch andere Grenzläcken in den deutschen Verkehr über; die Vorschriften der Devisenordnung werden teils umgangen, teils nicht beachtet; Kaufleute, die sich bisher streng an die Bundesratsverordnungen gehalten haben, beginnen sich zu fragen, ob ihnen in einem so anarchischen Zustand die Innehaltung noch zugemutet werden könne. Sie weisen die Regierung darauf hin, daß unter diesen Bedingungen nur das Gewissenlose sich behaupten könne und fordern uneingeschränkten freien Handel, der allein den Schleichhandel ausschalten könne.

Die Verteidiger der Regierung antworten, diese Zustände würden behoben sein, sobald der Friede geschlossen und eine wirksame Kontrolle der Reichsgrenzen wieder möglich sei. Sie verweisen darauf, daß die unkontrollierte Einfuhr gerade solche Waren hereinbringe, die von sekundärer und tertiärer Wichtigkeit sind: Fertigfabrikate und Luxuswaren, statt Nahrungsmitteln und Rohstoffen.

Hierauf erwidern die Vertreter des Handels, daß diese Beobachtung, die hier und dort zuträfe, doch nicht verallgemeinert werden dürfe; vielfach würden sehr wichtige Rohstoffe eingeführt, aber auch Fertigfabrikate, wie Stiefel, seien im Augenblick erforderlich, um das Volk zunächst einmal mit dem Nötigsten zu versehen.

Der Anwalt der Regierung antwortet, es gelte vor allem Arbeitsgelegenheit zu schaffen. Durch jede nicht unbedingt erforderliche Einfuhr werde der Spielraum der für die allerwichtigsten Waren kaum ausreichenden Auslandskredite vorzeitig eingeeengt. Es komme darauf an, nicht nur die Be-

dürfnisse des Moments, sondern die der nächsten Zukunft überhaupt zu berücksichtigen.

Dagegen behauptet der Kaufmann wiederum, die Summe der Auslandskredite sei niemals von vornherein begrenzt, sondern äußerst dehnbar; der Kredit, den uns der Exporteur von Kakao zur Verfügung stelle, sei aber für den Export von Fleisch meist überhaupt nicht verfügbar. Auch müsse der Bedarf der ersten Zeit anders beurteilt werden als die Folgezeit; die Exportfähigkeit und Kreditwürdigkeit Deutschlands könne erst gesteigert werden, wenn die Wirtschaft — irgendwie — in Gang gebracht wäre.

Hierauf erwidert der Regierungs-Anwalt, die Bedingungen, zu denen heute die deutschen Kaufleute und Industriellen im Ausland Kredit in großen Beträgen erhielten, seien nicht wesentlich anders als die, zu denen das Reich Auslandskredite aufnehmen könne.

Wenn nun der Handel antwortet, das sei eben auf die verhängnisvolle Wirtschaftspolitik der Regierung zurückzuführen, bei der natürlich kein Ausländer der deutschen Wirtschaft nennenswerte Kapitalien anvertrauen kann, so repliziert die Regierung, das Ausland werde noch weniger geneigt sein, uns Kredit zu gewähren, wenn unsere Wirtschaftspolitik die Einfuhr freigäbe und dadurch den Kurs der Mark so stark zum Sinken brächte, daß auch die kräftigste Firma ihre Auslandsverbindlichkeiten nicht erfüllen könne.

Der Kaufmann bestreitet das auf das lebhafteste. Nur die Bindung des Devisenhandels verhindere, daß sich ein Terminhandel für Devisen entwickle und dem Importeur das Währungsrisiko abnehme. Man gebe ihm die Freiheit, auf diesem Markt zugleich mit dem Abschluß des Einfuhrgeschäftes in ausländischer Währung eben diesen Betrag ausländischer Währung zum Tageskurs zu kaufen, und die Gefahr, die aus einer Senkung des Marktkurses folgen könne, sei von vornherein gebannt. Überdies sei das Ausland bislang noch immer davon überzeugt, daß die deutschen Verhältnisse sich unter der alten Ordnung am schnellsten erholen würden.

Durchaus nicht, antwortet die Regierung. Wenn unsere Pläne verwirklicht werden, so wird es der verbündeten Elektrizitäts-Industrie, dem Textilgewerbe und dem Kohlenbergbau als ganzen leichter sein, das Ausland zur Kreditgewährung und Rohstofflieferung in größerem Maßstab zu bewegen als einer kleinen Reihe von Einzelfirmen. Im übrigen seien, wie der Reichswirtschaftsminister festgestellt habe, „seit Beginn des Jahres Einfuhrgenehmigungen für größere Mengen von Rohstoffen erteilt worden, als nach dem Urteil Sachverständiger zurzeit überhaupt auf den maßgebenden Auslandsmärkten greifbar sind.“ Eine Aufforderung, zuerst einmal die Mengen hereinzubekommen, deren Einfuhr schon genehmigt ist, sei nach der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 26. Mai ohne Antwort geblieben. — Nicht verwunderlich, wird geantwortet: Wer kann es bei dem Kurs der Reichswirtschaftspolitik unternehmen, ausländische Rohstoffe zur Verarbeitung einzuführen, wenn er damit rechnen muß, daß die Produktion infolge von Preisbeschränkungen und Lohnforderungen unrentabel wird? Man begrenzt die Gewinne, man begrenzt nicht die Verluste des Unternehmers; das Verfügungsrecht über sein Eigentum wird ihm genommen, die Bürde des Risikos bleibt auf ihm lasten. Wer eine wenig mehr als fünfprozentige Verzinsung will, braucht das Wagnis industrieller Produktion nicht erst zu beginnen; ihm steht die Anlage in Reichsanleihe offen. Gebt die Preisbildung frei und die Kräfte des deutschen Unternehmers werden sich verzehnfachen!

Sirenensang! antwortet es aus dem Reichswirtschafts-

ministerium. Denkt an den Tabak, denkt an den Wein, die einzigen Waren, die nicht öffentlich bewirtschaftet worden sind. Freie Preisbildung bedeutet — auch das Beispiel der Inlandseier zeigt es — bei dem heutigen Stande der Inflation wachsende Teuerung, die zu immer neuen Lohnforderungen treibt, aus denen wiederum neue Preissteigerungen hervorgehen müssen. Die soziale Unruhe wird verewigt, der Mittelstand erdrückt. Oder sollen wir die Preise sich selbst überlassen; die Wirkung der Teuerung auf die minderbemittelten Klassen aber dadurch abschwächen, daß wir — mit ungeheuren Reichszuschüssen — ein System der Naturlöhne einführen? Wir wollen den ersten Schritt auf diesem Wege tun. Werdet aber nicht gerade ihr Vertreter des freien Handels darin einen neuen Beweis kommunistischer Verirrung sehen? Nun wohl, so zeigt uns einen andern Ausweg aus dem circulus vitiosus von Preissteigerung, Lohnbewegung und neuer Teuerung, der auch durch ausländische Zufuhr so lange nicht zu durchbrechen ist, solange das Elend der Inflation in allen Ländern andauert!

Der imaginäre Dialog könnte noch mit vielen Repliken und Dupliken fortgesetzt werden. Wir brechen ihn hier ab,

Die Kolonien im Friedensentwurf

Teil IV der Friedensbedingungen behandelt die deutschen Rechte und Interessen außerhalb Deutschlands oder vielmehr deren Aufhebung und Enteignung zwecks Übertragung auf die „alliierten und assoziierten Hauptmächte“ (Vereinigte Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan).

Der einleitende Artikel 118 lautet: „Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie durch den gegenwärtigen Vertrag bestimmt sind, verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die alle ihm oder seinen Verbündeten gehörenden Gebiete betreffen, sowie auf alle Rechte, Ansprüche und Vorzugsrechte, die ihm aus irgend welchem Grunde den alliierten und assoziierten Mächten gegenüber zustehen könnten.“

Deutschland verpflichtet sich bereits jetzt, die Maßnahmen anzuerkennen und anzunehmen, die von den hauptsächlich alliierten und assoziierten Mächten, gegebenenfalls auch im Einverständnis mit dritten Mächten, zur Regelung der sich aus der vorstehenden Bestimmung ergebenden Folgen getroffen sind oder werden.

Insbesondere erklärt sich Deutschland mit den Bestimmungen der nachfolgenden, sich auf einige besondere Gegenstände beziehenden Artikel einverstanden.“

Nach dem ersten Absatz verzichtet demnach Deutschland erstens auf Rechte im Gebiet seiner bisherigen Verbündeten. Kolonialpolitisch kommt hiervon nur die Türkei in Betracht. Artikel 155, der im besonderen von der Türkei handelt, dehnt den Verzicht auf die aus Staatsverträgen herzuleitenden Privatrechte der deutschen Staatsangehörigen aus. Das bedeutendste Objekt ist die Konzession der Anatolischen und Bagdadbahn und die damit im Zusammenhang stehenden Rechte in Kleinasien und Mesopotamien.

Zweitens verzichtet Deutschland auf sämtliche Rechte, die ihm gegen die alliierten und assoziierten Mächte zustehen, also außer den genannten fünf Hauptmächten (bei denen insbesondere Marokko — Art. 141 bis 146 —, Ägypten — Art. 147 bis 154 —, die als französisches beziehungsweise britisches Protektorat anerkannt werden, in Betracht kommen), gegen Belgien (Kongokolonie), Griechenland, Polen, Portugal (und Kolonien), Rumänien, Serbien-Kroatien-Slavonien, die Tschechoslowakei, gegen Bolivien, Brasilien, Kuba, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Nikaragua, Panama, Peru, Uruguay, gegen China (Art. 128 bis 134, Schantung Art. 156 bis 158), Hedschas, Siam (Art. 135 bis 137), und gegen Liberia (Art. 138 bis 140).

Von den deutschen Kolonien insbesondere handelt

denn es wird schon aus dem Hin und Her von Rede und Gegenrede deutlich geworden sein, daß eine Verständigung auf dem Wege einer solchen Unterredung nicht herzustellen ist. Die Fragen, die hier zur Entscheidung stehen, sind nicht Fragen der wirtschaftlichen Weltanschauung, sondern der wirtschaftliche Technik; sie betreffen nicht das Wünschbare, sondern das Mögliche. Zur Erörterung solcher Fragen sind die Selbstverwaltungskörper und der Reichswirtschaftsrat der Regierungspläne (die in diesem Punkt auch die Mehrheit des Verfassungsausschusses gefunden zu haben scheinen) bestimmt. Sollte es, da der Aufbau dieser Organe noch einige Zeit erfordern wird, nicht geraten sein, schon jetzt einen provisorischen Reichswirtschaftsrat aus Vertretern von Industrie, Handel und Landwirtschaft, Arbeitern, Verbrauchern, technischen und wissenschaftlichen Sachverständigen zusammenzuberufen, der bis zum Zusammentreten der endgültigen Körperschaften die Begutachtung der Regierungspläne und die Kontrolle der Verwaltung übernimmt? Es ist Zeit, daß die Kontroverse aus der trüben Atmosphäre der Schlagworte, der Gerüchte und der Invektiven gehoben wird.

Kurt Singer

der erste der acht Abschnitte des Teils IV in den Artikeln 116 bis 127 davon beziehen sich Art. 119 bis 121, 124 bis 127 auf Rechte des Reichs, Art. 122 und 126 auf Rechte der Reichsangehörigen. Für die Verhältnisse der Missionen kommt noch Art. 438 in Betracht, für Samoa Art. 288.

I. Rechte des Reichs.

Art. 119 sagt: „Deutschland verzichtet zugunsten der hauptsächlich alliierten und assoziierten Mächte auf alle seine Rechte und Ansprüche bezüglich seiner überseeischen Besitzungen.“

Das Pachtgebiet Kiautschou wird im Abschnitt VII (Schantung) behandelt. Nach Art. 156 und 157 gehen alle Rechte Deutschlands in Kiautschou und Schantung auf Japan über. Die Eisenbahnen mit Gebäude und Material, die Gruben und Betriebseinrichtungen, die Unterseekabel und alles Staatseigentum werde unbelastetes Eigentum Japans. Art. 158 verpflichtet Deutschland zur Übergabe der Dokumente und Archive.

Die Zukunft der eigentlichen Schutzgebiete behandelt der Völkerbundvertrag (Teil I) des Entwurfes im Artikel 22:

„Auf die Kolonien und Gebiete, die infolge des Krieges aufgehört haben, unter der Souveränität der Staaten zu stehen, die sie vorher beherrschten, und die von solchen Völkern bewohnt sind, die noch nicht imstande sind, sich unter den besonders schwierigen Bedingungen der heutigen Welt selbst zu leiten, finden nachstehende Grundsätze Anwendung. Das Wohlergehen und die Entwicklung dieser Völker bilden eine heilige Aufgabe der Zivilisation, und es ziemt sich, in den gegenwärtigen Vertrag Bürgschaften für die Erfüllung dieser Aufgabe aufzunehmen.“

Der beste Weg, diesen Grundsatz praktisch zu verwirklichen, ist die Übertragung der Vormundschaft über diese Völker an die fortgeschrittenen Nationen, die auf Grund ihrer Hilfsmittel, ihrer Erfahrung oder ihrer geographischen Lage am besten imstande und bereit sind, eine solche Verantwortung auf sich zu nehmen, und zwar hätten sie die Vormundschaft als Beauftragte und im Namen des Bundes zu führen.

Die Art des Auftrages muß nach dem Maße der Entwicklung des Volkes, nach der geographischen Lage des Gebietes, nach seinen wirtschaftlichen Bedingungen und nach den sonstigen Umständen dieser Art verschieden sein.

Der Grad der Entwicklung, in dem sich andere Völker, insbesondere die mittelafrikanischen, befinden, erfordert, daß der Beauftragte dort die Verwaltung des Ge-